

## Nr. 5. Bekanntmachung,

die Erweiterung der Befugnisse des Staatseichamtes zu Baugen  
betreffend;

vom 17. Januar 1907.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 3. März 1873, die bestehenden Eichämter und deren Einrichtung für verschiedene Zweige der Eichungsgeschäfte betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 225), wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Befugnisse des Staatseichamtes zu Baugen (Ordnungszahl 2.) auf  
das Eichn von selbsttätigen Registrierwagen  
erstreckt worden sind.

Dresden, den 17. Januar 1907.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Klopffleisch.

## Nr. 6. Verordnung,

die Abänderung der Verordnung über die Festsetzung der Hauptmarkttorte für die Lieferungsverbände, die Veröffentlichung der ermittelten Durchschnittspreise für Pferdefutter und das Liquidationsverfahren über die Vergütung des letzteren betreffend;

vom 21. Januar 1907.

Auf Grund des Gesetzes, das Ausscheiden der Stadtgemeinden Plauen und Zwickau aus den gleichnamigen Bezirksverbänden betreffend, vom 30. April 1906 (G.= u. V.=Bl. S. 90) und der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 22. November 1906 (G.= u. V.=Bl. S. 380) erleidet die Verordnung über die Festsetzung der Hauptmarkttorte für die Lieferungsverbände usw. vom 16. Mai 1904 (G.= u. V.=Bl. S. 177) folgende Änderung:

An Stelle der letzten 5 Zeilen der Ziffer 1 auf Seite 178 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1904 ist zu setzen:

Zwickau für den Lieferungsverband der Stadt Zwickau, der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,	}	in der Kreishauptmannschaft Zwickau.
= = Zwickau,		
Blauen für den Lieferungsverband der Stadt Blauen, der Amtshauptmannschaft Auerbach,		
= = Elsnitz,		
= = Blauen		

Im letzten Satz auf Seite 179 sind die Worte „und Chemnitz“ durch die Worte „Chemnitz, Blauen und Zwickau“ zu ersetzen.

Dresden, den 21. Januar 1907.

Kriegsministerium.

Frhr. v. Hausen.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Soden u. Bergen.

Günther.

## Nr. 7. Verordnung,

die Abgabe von Arzneimitteln betreffend;

vom 18. Januar 1907.

Auf Grund der Bestimmung in § 7, Ziffer 1 der Verordnung, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend, vom 5. Juni 1896 (G. u. V.-Bl. S. 103) wird hierdurch verordnet, was folgt:

Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, werden von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 der bezeichneten Verordnung vom 5. Juni 1896 ausgenommen.

Dresden, den 18. Januar 1907.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Soden u. Bergen.

Dieke.